

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Beratung im Kontext Rechtsextremismus		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
3.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
3.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
3.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
3.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
3.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
3.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
3.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	28
3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	31
3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	31
3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	31
3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
III Begutachtungsverfahren	32
1 Allgemeine Hinweise	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium	32
IV Datenblatt	33
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	33
V Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Weiterbildungsmasterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg angeboten, ist am Institut für Erziehungswissenschaft verortet und wurde in Zusammenarbeit mit dem Demokratiezentrum Hessen entwickelt. Er wird über einen Zeitraum von zwei Jahren berufsbegleitend studiert.

Der Studiengang qualifiziert Studierende für die anspruchsvolle Beratungsarbeit im Kontext von Rechtsextremismus. Er zielt auch auf die Qualifizierung von Fachkräften, die sowohl in der Beratung als auch in Projekten der Demokratieförderung tätig sind, die dabei in verschiedenen institutionellen Zusammenhängen wie etwa in Kommunen, bei Bildungsträgern oder in Vereinen und Verbänden demokratisches Engagement fördern und Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und andere Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit professionell begleiten. Grundlegendes Ziel ist die wissenschaftliche Qualifizierung und weitere Professionalisierung dieser Berufsgruppe.

Die Studiengangsinhalte werden auf sieben Präsenzblöcke mit insgesamt 20 Tagen sowie 48 Unterrichtseinheiten in semesterbegleitenden Online-Seminaren aufgeteilt.

Zielgruppe des Studiengangs sind Fachkräfte z.B. aus der Mobilen Beratung, sowie aus den Bereichen der Ausstiegs-, Distanzierungs- und Betroffenenberatung.

Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende Studiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) greift bestehende gesellschaftliche Bedarfe nach einer qualifizierten Beratung und Unterstützung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus auf und trägt zu einer Professionalisierung eines relativ jungen Arbeitsfelds bei. Dadurch zeichnet er sich sowohl durch eine hohe gesellschaftliche Relevanz als auch durch eine Zukunftsfähigkeit für die Studierenden hinsichtlich des Verbleibs oder der Aufnahme einer beratenden Tätigkeit in diesem Themenfeld aus. Er bietet insbesondere Beraterinnen und Beratern, die bereits in diesem Handlungsfeld arbeiten, einen Rahmen zur Stärkung und Reflexion theoretischer und praktischer Analyseinstrumente.

Die beschriebenen Berufsfelder orientieren sich an den Beratungsformaten und Handlungsfeldern, die aktuell im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert werden. Studiengangziele, Zielgruppe und die beschriebenen Berufsfelder sind in sich schlüssig.

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen, die mit wissenschaftlich-theoretischer Fachkenntnis, handlungspraktischer Kompetenz und Transfer-Reflexionsfähigkeit angegeben wurden und ist angemessen. Lehr-, Lern und Prüfungsformate variieren entsprechend den angebotenen Inhalten, sind der Fachkultur angemessen und tragen der

berufsbegleitenden Studierweise Rechnung. Die Studierenden werden über die Evaluation der Lehrveranstaltungen und Studierendenbefragungen in die Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen.

Als Stärke des Studiums wird der Anspruch der wissenschaftstheoretischen Fundierung des Handlungsfeldes Mobiler Beratung im Kontext von Rechtsextremismus angesehen.

Die personellen Ressourcen sind für eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs vorhanden. Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele sind zudem hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen gegeben.

Die für die einzelnen Module gewählten Prüfungsformen sind angemessen und adäquat. Der Studiengang zeugt von einer guten Planbarkeit durch die bereits von Anfang an feststehenden Terminen der Veranstaltungen und der Prüfungen. Komplementiert wird die Planbarkeit und die Vereinbarung mit der gleichzeitigen Lohnarbeit durch die Abend-, Online- und Blockveranstaltungen, die das Studium sehr arbeitnehmer:innenfreundlich gestaltet. Dies fällt ebenfalls in der Auswahl der Prüfungsleistungen sowie der reichlichen Zeiteinräumung für die Anfertigung der Masterarbeit auf.

Die Philipps-Universität Marburg ist, was die Qualitätssicherung von Studiengängen betrifft, hervorragend aufgestellt. Das Qualitätsmanagement ist ausreichend ausgerüstet und hat vielfältige Mechanismen der Evaluation und Feedbackprozesse zur Verfügung.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er umfasst laut § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Laut § 6 Abs. 6 der Prüfungsordnung hat der Masterstudiengang ein anwendungsorientiertes Profil.

§ 6 Abs. 5f der Prüfungsordnung legen fest: „Der Studienbereich Abschluss beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit. Der Kandidat / die Kandidatin soll hier die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus und Demokratiebildung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.“ Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen (vgl. § 23 Abs. 6 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind in § 4 Abs. 1 und 4 der Prüfungsordnung definiert: „(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist

a. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder eines fachlich einschlägigen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Durch diesen Abschluss müssen vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 4 insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) erworben worden sein und

b. der Nachweis über eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Kontext der Beratung gegen Rechtsextremismus und der Demokratiebildung. Über Ausnahmen mit Blick auf das Handlungsfeld der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

„(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit im Bereich der Beratung gegen Rechtsextremismus und der Demokratiebildung erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieses und ein weiteres Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“ (M.A.). Dies ist in § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Eine ECTS-Einstufungstabelle wird Studierenden zum Abschluss des Studiums regelhaft ausgegeben (vgl. Muster im Selbstbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Es werden pro Modul 6 bzw. 9 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte (vgl. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Ein ECTS-Punkt ist in § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg mit 25 bis 30 Zeitstunden angegeben. Im Modulhandbuch ist definiert, dass einem ECTS-Punkt 30 Zeitstunden studentischen Aufwands entsprechen. Im Musterstudienverlaufsplan (vgl. Anlage 1 zur Prüfungsordnung) sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 19 der Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben Profil, inhaltliche Ausrichtung und Einbettung des Studiengangs eine besondere Rolle gespielt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) verfolgt nach den Angaben im Selbstbericht das Ziel einer weiteren Professionalisierung der Beratungstätigkeiten im Kontext von Rechtsextremismus und Demokratiebildung. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus hat den Beschreibungen nach ihren Ursprung in zivilgesellschaftlichen Initiativen in den neuen deutschen Bundesländern Anfang der 1990er Jahre und wurde seit 2007 mit Hilfe der Bundesprogramme des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit ausgeweitet. Ziel der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus ist es, Menschen und Institutionen zu befähigen, sich adäquat gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen. Diese anspruchsvolle Arbeit in einem sich dynamisch entwickelnden Handlungsfeld leistet Mobile Beratung. Das noch recht junge Berufsfeld hat in den letzten zehn Jahren eine stetige Aufwertung erfahren. Die staatliche Förderung durch Bund und Länder wird kontinuierlich ausgebaut, was die gesellschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit der Arbeit widerspiegelt. Auch die Ereignisse der letzten Jahre zeigen, wie dringlich der Bedarf an professioneller Beratung im Kontext Rechtsextremismus ist. Dennoch gibt es bislang kein umfassendes Ausbildungs- oder Weiterbildungsangebot. Die Etablierung eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll zu einer wissenschaftsbasierten Berufsbildentwicklung der Mobilen Beratung und angrenzender Handlungsfelder beitragen.

Der Studiengang strebt nach den Angaben im Selbstbericht sowohl die Vermittlung eines wissenschaftlich-theoretischen Fachwissens als auch die Erweiterung des praktischen Handlungswissens durch Erlernen und Vertiefen relevanter Analyse- und Beratungsmethoden an. Weiterhin zielt der Studiengang auf die Reflexion der eigenen Haltung und ethischer Fragen im Handlungsfeld ab. Mit seiner besonderen inhaltlichen Ausrichtung befähigt er die Studierenden zudem zur

Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement, indem er gesellschaftlich hoch relevante und aktuelle Themen bearbeitet und dabei stetig zur Selbstreflexion anregt.

Gemäß § 2 Abs. 1f der Prüfungsordnung für den Studiengang wurden folgende Ziele festgelegt:

„(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich-theoretisches Fachwissen sowie praktisches Handlungswissen in den Handlungsfeldern Rechtsextremismus und Demokratiebildung. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden, sowohl Beraterisch als auch konzeptionell und strategisch in den Handlungsfeldern tätig zu werden. Er trägt zur weiteren Professionalisierung sowohl in der praktischen Beratungsarbeit als auch in der Strategieentwicklung und Implementierung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und zur Demokratiebildung bei.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang auf die Entwicklung von wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnissen, handlungspraktischen Kompetenzen sowie eine Transfer- und Reflexionsfähigkeit.“ Weiter werden folgende Kompetenzbereiche definiert: Wissenschaftlich-theoretische Fachkenntnis, Handlungspraktische Kompetenz, Transfer- und Reflexionsfähigkeit. Daneben wird in § 2 Abs. 3 ausgeführt:

„(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern bzw. Berufen möglich:

- Beratung und Leitung von Teams in der Mobilen Beratung sowie in der Distanzierungs-, Ausstiegs- oder Betroffenenberatung im Kontext Rechtsextremismus, etwa in den Fachstellen der Mobilen Beratung, in entsprechenden weiteren Fachstellen oder in den Demokratiezentren der Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus (etwa im Rahmen der Bundesprogramme „Demokratie leben“).
- Beratung und Leitung in Vorhaben der Demokratiebildung an der Schnittstelle von Kommune, Zivilgesellschaft oder Verbänden, wie etwa in den „Partnerschaften für Demokratie“.
- Beratung und Bildung in Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verbänden und bei außerschulischen Trägern in den Handlungsfeldern Rechtsextremismus und Demokratiebildung.“

Nach Angaben der Hochschule fördern der interprofessionelle und interpersonelle Austausch in der Gruppe, die intensive Auseinandersetzung mit dem Themenspektrum im Studiengang, die weiteren Vernetzungsmöglichkeiten im Feld sowie der große Anteil an Reflexion auf persönlicher, Gruppen- und Gesellschaftsebene die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung, Kooperationsfähigkeit, Empathie und Professionalität.

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Studiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) greift bestehende gesellschaftliche Bedarfe nach einer qualifizierten Beratung und Unterstützung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus auf und trägt zu einer Professionalisierung eines relativ jungen Arbeitsfelds bei. Dadurch zeichnet er sich sowohl durch eine hohe gesellschaftliche Relevanz als auch durch eine gewisse Zukunftsfähigkeit für die Studierenden hinsichtlich des Verbleibs oder der Aufnahme einer beratenden Tätigkeit in diesem Themenfeld aus. Er bietet insbesondere Beraterinnen und Beratern, die bereits in diesem Handlungsfeld arbeiten, einen Rahmen zur Stärkung und Reflexion theoretischer und praktischer Analyseinstrumente.

Durch das gewählte Format des weiterbildenden Masterstudiengangs, die inhaltliche Ausrichtung der Module sowie die interprofessionelle Zusammensetzung der Studierenden können diese Studienziele grundsätzlich erfüllt werden: Die theoretisch orientierten Module regen die Studierenden zu einer wissenschaftlich basierten Auseinandersetzung mit ausgewählten Phänomenbereichen des Rechtsextremismus sowie mit Demokratietheorien an und sind geeignet, Kernkompetenzen wie Analyse- und Kritikfähigkeit sowie konzeptuelles Denkvermögen zu schärfen. Die stärker anwendungsorientierten Module ermöglichen den Studierenden, bereits bestehende Praktiken und Interventionsmöglichkeiten nachzuvollziehen bzw. zu reflektieren – und dies an Beispielen aus der eigenen Praxis. Die möglichen Transferpotentiale des im Studium erarbeiteten Wissens auf die Praxis und wieder zurück (bzw. eher zirkulär zu denken) sind relativ hoch einzuschätzen und zeichnen den Studiengang aus. Damit kann auch ein Wunsch erfüllt werden, den Studierende als Erwartung geäußert haben: Das wissenschaftlich geleitete Miteinander-Arbeiten an eigenen Fällen und Herausforderungen aus der Praxis.

In diesem Zusammenhang ist erwartbar, dass die Studierenden voneinander profitieren und ihr berufliches Selbstverständnis durch den Austausch schärfen können: Durch den Abgleich mit Erfahrungswerten und praktischen Eingaben Studierender aus ähnlichen aber zugleich anderen Beratungs- oder Handlungskontexten (z.B. Kommune, Stadt, Zuständigkeit für ein Bundesland oder Mobile Beratung in Abgrenzung zu anderen Beratungsfeldern im Kontext von Rechtsextremismus) bekommen sie die Gelegenheit, zum Beispiel Best-Practice-Beispiele austauschen, etablierte Vorgehensweisen und Haltungen theoretisch und methodisch fundiert zu hinterfragen und potentielle Fallstricke etwa in Hinblick auf die spezifischen Rahmenbedingungen ihres Handelns zu erkennen und lösungsorientiert zu bearbeiten. Durch die Zusammenarbeit in Intervisionsgruppen oder die Durchführung von Fallanalysen können zentrale Elemente der Beratungsarbeit erlebt werden, die die Studierenden perspektivisch in jedes der genannten Berufsfelder einsetzen können, sich also zum Transfer in die (spätere) Berufspraxis anbieten.

Das hohe und für diesen Studiengang charakteristische Transferpotential könnte nach Auffassung des Gutachtergremiums noch stärker gefördert werden durch eine gewisse Offenheit gegenüber

Themen und Fragestellungen der Studierenden, zum Beispiel in Hinblick auf die mögliche theoretische Rahmung von Phänomenen, die neu in der Beratung im Kontext von Rechtsextremismus auftauchen und noch nicht ausreichend theoretisch erfasst, konzeptualisiert und klassifiziert sind und bei denen die Beratungspraxis relativ am Anfang steht. Studierende haben zum Beispiel auf Angriffe aus dem Spektrum der Corona-Impfgegnerinnen und -Impfgegner als relativ neues Phänomen hingewiesen, dass für sie aktuell relevant ist und zu vielen Fragen anregt.

Der interprofessionelle Zuschnitt, die relativ kleine Gruppe der Studierenden sowie die vorgesehene Gruppenarbeit sind geeignet, persönlichkeitsbildende Aspekte wie Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit, aber auch Selbstorganisation zu fördern. Überdies lädt die Zusammenarbeit der Studierenden in diesem politisch hochsensiblen Themenfeld dazu ein, eigenes Handeln sowohl als Individuum als auch als Beratungsinstanz unter spezifischen strukturellen, staatlich geförderten Rahmenbedingungen zu hinterfragen und hierbei insbesondere eigene Erfahrungen, Positioniertheiten sowie die intersektionellen Facetten in der Beratungsarbeit zu berücksichtigen. Hierzu dürfte auch eine relativ hohe Heterogenität bezüglich der Arbeitsfelder, aus denen die Studierenden kommen, förderlich sein. Je homogener eine Gruppe, desto voraussetzungsvoller kann es sein, (vermeintlich) Unhinterfragtes kritisch zu erfassen.

Der Studiengang erfüllt den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) auf Masterebene, d.h. gegenüber einem Bachelorabschluss sind ausreichend Möglichkeiten der Wissensverbreitung sowie -vertiefung bis hin zur Wissensinnovation, zum nutzbaren Transfer auf die eigene bisherige oder zukünftige Berufspraxis, zur sach- und fachbezogenen, konfliktsensiblen und -bearbeitenden Kooperation und Kommunikation in einer interprofessionellen Studierendenschaft sowie der Reflexion des eigenen Berufsbilds im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Erwartungen, strukturellen Rahmenbedingungen und ethischer Reflexion vorhanden.

Die beschriebenen Berufsfelder orientieren sich an den Beratungsformaten und Handlungsfeldern, die aktuell im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert werden. Studiengangziele, Zielgruppe und die beschriebenen Berufsfelder sind vor diesem Hintergrund in sich schlüssig. Der Bedarf an Beratung im Kontext von Rechtsextremismus wird sich aufgrund struktureller Machtverhältnisse in der bundesdeutschen Gesellschaft tendenziell nicht verringern.

Offen bleibt indes, inwiefern die bisherigen Beratungsstrukturen und Formate der Demokratiebildung dauerhaft gefördert werden. Angesichts einer relativen Abhängigkeit von dem Bundesprogramm kann sich ein Nachdenken über weitere potenzielle Berufsfelder (zum Beispiel im Rahmen von Stiftungen, von Trägern der außerschulischen Bildungsarbeit, in der Schulsozialarbeit oder im Zusammenhang mit migrantischen Selbstorganisationen) lohnen, um den Studiengang auch langfristig zu positionieren.

Es ist von Seiten der Universität angedacht, dass der Studiengang im Sinne einer vertiefenden Qualifizierung formale Kriterien für Leitungspositionen zu erfüllen hilft. Hier regt das Gutachtergremium an, ergänzend darzulegen, inwiefern das Studium explizit für Leitungspositionen qualifiziert bzw. Inhalte auszuweisen, die dies befördern sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Zugang der Studierenden zum weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) basiert auf einem Hochschulabschluss in den Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaften in einem Umfang von in der Regel 240 ECTS-Punkten und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in der Beratungstätigkeit im Kontext von Rechtsextremismus und Demokratiebildung. Die Inhalte und Methoden des Studiengangs knüpfen an diese Berufserfahrung an und ergänzen das vorhandene Professionswissen um Wissen und Methoden der Wissenschaft. Hinzu kommt die Komponente der Reflexion des eigenen professionellen Beratungshandelns, der gesellschaftspolitischen Strukturen und des wissenschaftlich-theoretischen Fachwissens.

Fragen zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Aktivierung zivilgesellschaftlichen Engagements und zu den Herausforderungen antidemokratischer Bewegungen sind nach Angaben der Hochschule immanenter Gegenstand des Studiengangs. Die Beschäftigung mit den Studieninhalten – Themen wie Methoden – findet vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen statt: In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass antidemokratische Haltungen und autoritärer, teils gewaltbereiter Nationalismus erstarken. Dadurch bekommt zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus und für Demokratie eine noch größere Bedeutung. Dieses Engagement professionell zu fördern, zu begleiten und zu stärken ist ein Teil der Arbeit, die die künftigen Beraterinnen und Berater im Kontext Rechtsextremismus leisten. Das beinhaltet auch, mit den Beratungsnehmenden deren Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der vorhandenen Ressourcen und der jeweils eigenen Grenzen zu reflektieren, insbesondere dort, wo es sich um (potenzielle) rechtsextreme Bedrohungslagen handelt. Daher ist es auch für die Beratenden erforderlich, ihr professionelles Handeln immer wieder unter den Aspekten der eigenen Möglichkeiten und Ressourcen zu betrachten. Die Mobile Beratung basiert auf einem menschenrechtsorientierten Ansatz. Vor diesem Hintergrund reflektieren die Studierenden ihr professionelles Handeln als Beratende. Die Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Haltung kommt vor allem in der Arbeit mit Fallbeispielen zum Tragen.

Der Studiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) gliedert sich in die Studienbereiche Rechtsextremismus, Beratung sowie Abschluss. Er enthält folgende Pflichtmodule: im *Studienbereich Rechtsextremismus* die Module „Rechtsextremismus I – Phänomene und Theorien“, „Strukturell-normative Rahmenbedingungen“ (beide 1. Semester) und „Rechtsextremismus II – Themen- und Handlungsfelder, Recherche“, im *Studienbereich Beratung* die Module „Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit“ (beide 2. Semester), „Beratung II – Systemische Beratung, Sozialraumanalyse und Netzwerkanalyse“ und „Haltung und Ethik – Selbstreflexion“ (beide 3. Semester) sowie im *Studienbereich Abschluss* das Modul „Masterarbeit“ (4. Semester). Gemäß § 13 der Prüfungsordnung sind keine Wahlpflichtmodule vorgesehen.

Die Inhalte und Module des Studiengangs bauen nach Angaben der Hochschule so aufeinander auf, dass sich der Erwerb und die Erweiterung von Fachkenntnissen, der handlungspraktische Methoden- und Kompetenzerwerb sowie die Förderung der Transfer- und Reflexionsfähigkeit abwechseln und rekursiv aufeinander beziehen.

Das anwendungsorientierte Profil des Weiterbildungsstudiengangs zeigt sich nach Angaben im Selbstbericht vor allem im Studienbereich Beratung, der den größten der drei Studienbereiche darstellt (24 von 60 ECTS-Punkten) und in erster Linie auf die Vermittlung anwendungspraktischer Kompetenzen für die Beratung im Kontext Rechtsextremismus zielt. Der Studienbereich Rechtsextremismus erweitert diese Kompetenzen durch vor allem fachspezifisches Wissen, beinhaltet zudem aber auch die Vermittlung methodischer Kompetenz im Bereich der Netzwerk- und Sozialraumanalyse. Im Aufbaumodul Rechtsextremismus II wird Bezug genommen auf die konkreten handlungspraktischen Herausforderungen, die sich in den verschiedenen institutionellen Kontexten der Beratung (u.a. Schule, Verein oder Kommune) zeigen, sowie auf Analyse-Modelle, die zum Verständnis komplexer Situationen hilfreich sein können.

Die Unterrichtsform hält neben inputorientierten Settings auch Gruppenarbeits- sowie Reflexionsphasen bereit. Hierbei sind Präsenz- und Online-Phasen nach Angaben im Selbstbericht so angelegt, dass sie dem jeweiligen Inhalt und der Unterrichtsform adäquat entsprechen.

Zu den Lehr- und Lernformen gehören laut Angaben in den Modulbeschreibungen Seminare bzw. Onlineseminare sowie ein freiwilliges begleitendes Kolloquium durch die Lehrenden, welche die Masterarbeit betreuen. Nach Angaben im Selbstbericht werden im Studiengang sowohl die heterogenen Berufserfahrungen der Studierenden als auch ihr spezifisches Fach- und Erfahrungswissen didaktisch nutzbar gemacht. Die Studierenden werden etwa durch Fallreflexionen, Präsentationen und Gruppenarbeiten zu eigenen Beratungsfällen von der Multiperspektivität der Mitstudierenden profitieren. Durch praktische Übungen und Reflexionsphasen in den Präsenzveranstaltungen soll dieser Mehrwert der Heterogenität didaktisch für die Wissensvermittlung fruchtbar gemacht werden. Die Wissensvermittlung erfolgt in Präsenzveranstaltungen, in regelmäßigen Online-Seminaren und durch Selbststudium.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung sind im Rahmen des Studiengangs keine Praxismodule vorgesehen.

Die Studierenden werden nach Angaben im Selbstbericht aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse involviert. Ihre beruflichen Erfahrungen und ihr fachliches Wissen werden etwa über das Arbeiten mit eigenen Fallbeispielen einbezogen. Die Vermittlung wissenschaftlich-theoretischer Fachkenntnisse wird durch Praxisbeispiele der Studierenden flankiert, die diese im Hinblick auf den Umgang mit verschiedenen Phänomenen einbringen. Dies bezieht sich etwa auf spezifische Ideologieelemente (Umgang mit aktuellen Ausdrucksformen des Antifeminismus oder des Antisemitismus) oder auf konkrete Handlungsfelder (Beratung an Schulen oder Hochschulen, in Kommunen, in Vereinen oder Verbänden) oder aber auf den Umgang mit spezifischen Methoden der Recherche und des Monitorings, die bereits in den lokalen Kontexten der Studierenden verortet sind. Insbesondere die Reflexion der eigenen Haltung im professionellen Handeln setzt eine aktive und selbstreflexive Einbeziehung der Studierenden voraus.

Über quantitative Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsbefragungen sowie über qualitative Interviews und Gruppendiskussionen zu den Inhalten und der Organisation des Studiengangs sind die Studierenden in die Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs involviert. Somit kann sichergestellt werden, dass die Inhalte und der organisatorische Rahmen, wie beispielsweise der Workload und die Angemessenheit der Prüfungs- und Unterrichtsformen, stetig hinsichtlich der Bedarfe und Bedürfnisse der Studierenden überprüft und ggf. angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst muss hervorgehoben werden, dass es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um eine aktuell und gesellschaftspolitisch wichtige Thematik handelt, in der sich Praxisfelder wie das der Mobilen Beratung entwickelt haben, die mit diesem Studiengang akademisch fundiert werden sollen. Er dient somit der Professionalisierung der Beratung im Kontext von Rechtsextremismus.

Allerdings wird von dem am Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg angegliederte „Demokratiezentrum Hessen“ – als zentrale Fach- und Geschäftsstelle des „beratungsNetzwerks hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ in Kooperation mit dem Systemischen Institut Tübingen (SIT) – auch eine Weiterbildungsreihe „Systemische Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ angeboten. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist die Abgrenzung beider Angebote zueinander im Titel nicht hinreichend deutlich. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gutachtergremium, noch einmal über die Bezeichnung des Masterstudiengangs nachzudenken (ein alternativer Titel könnte beispielsweise „Analyse und Beratung im Kontext von Rechtsextremismus“ lauten). Dabei könnte das erste, theoretisch orientierte Modul im weitesten

Sinne auch als Analyserahmen/-werkzeug interpretiert werden, so dass sich aus Modul 1 und Modul 2 ein gemeinsamer Rahmen „Analyse“ in Abgrenzung zu den Beratungsmodulen ergeben kann.

Die für den Studiengang geforderten Eingangsqualifikationen, ein Hochschulabschluss in den Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaften in einem Umfang von in der Regel 240 ECTS-Punkten und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in der Beratungstätigkeit im Kontext von Rechtsextremismus und Demokratiebildung, können in diesem Sinne als adäquate Grundlage für die Einmündung in das Studium angesehen werden. Im Hinblick auf die ausgewiesenen Hochschulabschlüsse für die Zulassung wird angeregt, Abschlüsse aus der Sozialen Arbeit explizit in die Zugangsvoraussetzungen aufzunehmen, da nicht sogleich ersichtlich ist, dass dieses Fach unter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ mitgedacht ist. Das Bewerbungsverfahren ist über UniAssist der Universität organisiert und geprüft. Es ist zudem möglich, die Beratungstätigkeit über angrenzende Tätigkeiten auszugleichen. Somit wird der Zugang auch über den Nachweis angrenzender Qualifikationen gewährleistet.

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen, die mit wissenschaftlich-theoretischer Fachkenntnis, handlungspraktischer Kompetenz und Transfer-Reflexionsfähigkeit angegeben wurden und ist angemessen. Lehr-, Lern und Prüfungsformate variieren entsprechend den angebotenen Inhalten, sind der Fachkultur angemessen und tragen der berufsbegleitenden Studierweise Rechnung. Die Studierenden werden über die Evaluation der Lehrveranstaltungen und Studierendenbefragungen angemessen in die Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen.

Aus dem Selbstbericht geht implizit hervor, dass in jedem der Module auch Reflexionsanteile einbezogen sind. Hier empfiehlt das Gutachtergremium, diese Reflexionsanteile in den einzelnen Modulbeschreibungen deutlicher auszuweisen. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass sich Selbstreflexion durch das gesamte Studium (begleitend selbstreflexiv) zieht.

Die Inhalte der Module bauen in den Säulen Rechtsextremismus und Beratung aufeinander auf, bieten Einführungen und Vertiefungen, wobei die Überschrift von Modul 3 (Rechtsextremismus II) stärker auf die in diesem Modul vermittelten Inhalte bezogen werden sollte. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung wurde hier deutlich, dass es um Räume von Beratung geht. Modul 5 und 6 dienen der anwendungsorientierten Kenntnisse, die sich einmal auf den Bereich der Forschung bezieht (Netzwerk- und Sozialraumanalyse) und zum anderen auf die ethische Grundhaltung der Studierenden.

Als Stärke des Studiums wird der Anspruch der wissenschaftstheoretischen Fundierung des Handlungsfeldes Mobiler Beratung im Kontext von Rechtsextremismus angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über die Bezeichnung des Studiengangs sollte mit dem Ziel einer in der Außendarstellung stärkeren Abgrenzung zur Weiterbildungsreihe „Systemische Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ noch einmal nachgedacht werden.
- Der selbstreflexive Anteil sollte in den Modulbeschreibungen stärker ausgewiesen werden. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass sich Selbstreflexion durch das gesamte Studium zieht.
- Der Titel des Moduls 3 (Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche), das sich mit Räumen von Beratung befasst, sollte überdacht und geändert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. § 8 der Prüfungsordnung regelt jedoch für den vorliegenden weiterbildenden Studiengang: „Studienaufenthalte im Ausland sind im Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Rechtsextremismus“ nicht vorgesehen.“ Generell ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten sowie die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd insofern, als sie den Zugang für Studieninteressierte aus eher heterogenen Fachzusammenhängen ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) sieht explizit keine Studienaufenthalte im Ausland vor, was aus Sicht des Gutachtergremiums aufgrund der Strukturierung des Masterstudiengangs als berufsbegleitender Studiengang nachvollziehbar erscheint. Der Studiengang fokussiert zudem durch seinen weiterbildenden Charakter auf die Professionalisierung des Feldes der Mobilen Beratung, das bislang jedoch nur in der Bundesrepublik etabliert ist (siehe auch Kap. 3.3).

Möglichkeiten der studentischen Mobilität sind an der Philipps-Universität Marburg aber grundsätzlich gegeben, entsprechend stehen allen Studierenden Beratungsangebote zur Verfügung. Auch sind die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung implementiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang angebotene Lehre ist nach Auskunft im Selbstbericht nicht deputatsrelevant, sondern wird in Form von Honorar-/Referentenverträgen organisiert und vollständig aus den Studiengebühren finanziert. Der Studiengang stellt das lehrende Personal individuell für jedes Modul zusammen und berücksichtigt dabei ein ausgeglichenes Verhältnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Expertinnen und Experten aus der Praxis. Die Qualifikationsprofile der Lehrenden sind dem Selbstbericht beigelegt.

Die Personalplanung erfolgt mit zeitlichem Vorlauf. Die Verantwortung für die Lehrendenauswahl liegt bei der akademischen Leitung. Die Verantwortung für die Module des Studiengangs wird ausschließlich von Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft übernommen. Damit soll die kontinuierliche Betreuung der Module sowie die Berücksichtigung akademischer Standards sichergestellt werden.

Für die Lehrenden des Studiengangs eröffnet die Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Neben dem zentralen Angebot des Referats für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik sieht das Qualitätssicherungskonzept für die wissenschaftliche Weiterbildung unter anderem Lehrendengespräche vor, durch die für die Lehrenden die Möglichkeit besteht, mit der akademischen Leitung des Studiengangs über die besonderen Herausforderungen in der Weiterbildungslehre und verschiedenen (zielgruppenadäquaten) Lehrmethoden zu diskutieren bzw. sich beraten zu lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind für eine zielgerichtete Umsetzung des weiterbildenden Studiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) vorhanden, was aus dem Personalhandbuch auch deutlich hervorgeht.

Die Lehre wird im Nebenamt in Form von Lehr- und Prüfungsaufträgen bzw. Honorarverträgen durch hauptamtliches Lehrpersonal der Philipps-Universität Marburg sowie Lehrbeauftragte erbracht. Ein Großteil der externen Lehrenden ist selbst professoral tätig oder promoviert.

Für das Personal (einschl. Lehrbeauftragte) stehen ausreichende Möglichkeiten zur Personalentwicklung und -qualifizierung zur Verfügung. Hierzu gehört z.B. das Hochschuldidaktische Netzwerk

Mittelhessen, das hochschuldidaktische Weiterbildungen anbietet. Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung selbst informiert und berät Lehrende von Weiterbildungsangeboten und Personen, die sich für die Lehre oder eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung interessieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang werden insbesondere Räume des Instituts für Erziehungswissenschaften genutzt. Für die Online-Veranstaltungen steht dem Studiengang ebenfalls die digitale Infrastruktur der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung, die pandemiebedingt zuletzt stark ausgebaut und erprobt wurde. Neben dem digitalen Konferenzsystemen Big Blue Button kann ebenfalls die Lernplattform ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System) genutzt werden, mit deren Hilfe u. a. internetbasierte Lehr- und Lernmaterialien erstellt und verfügbar gemacht werden können sowie Kommunikation und Kooperation unter Lehrenden und Lernenden ermöglicht werden. Des Weiteren nutzt der weiterbildende Masterstudiengang das integrierte Campus-Management-System MARVIN (Marburger Verwaltungs- und Informationssystem) zur Organisation sämtlicher Abläufe des Studienmanagements, von der Einschreibung über modulbezogene Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis hin zur Erstellung von Leistungsübersichten und Zeugnissen. Ferner können Studierende und Lehrende auf den digitalen und Präsenzbestand der Marburger Universitätsbibliothek zugreifen.

Der Studiengang sieht die Stelle einer Studiengangkoordination (50 %) sowie unterstützende Hilfskräfte vor. Zudem liegt die Verantwortung der akademischen Leitung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Nichtwissenschaftliches administratives Personal für die Prüfungsverwaltung ist beim Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung verortet.

§ 5 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Studienberatung: „Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele sind hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen gegeben. Der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt.

Die kostendeckende Finanzierung des Studiengangs ist durch die Studiengebühren gesichert. Positiv hervorzuheben ist hier zudem das Bemühen der Philipps-Universität Marburg um Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für die Studierenden aus den weiterbildenden Studiengängen. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Studienfinanzierung für die Zielgruppe des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) eine Herausforderung darstellt, zu begrüßen.

In organisatorischer Hinsicht gewährleistet die Anbindung an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung, dass eine ausreichende administrative Unterstützung vorhanden ist. Auch wird vom Gutachtergremium positiv bewertet, dass dem Studiengang – wie auch den weiteren weiterbildenden Studiengängen der Universität – eine eigene halbe Koordinationsstelle zur Verfügung steht und, wie im Gespräch mit dem Gutachtergremium ausgeführt wurde, regelmäßige Treffen auf Koordinationsebene stattfinden.

Besonders zu erwähnen ist hier auch die Anbindung des Demokratie-Zentrum am Institut für Erziehungswissenschaft, das selbst über eine eigene Ausstattung verfügt und von dem der Studiengang insgesamt nach Ansicht des Gutachtergremiums stark profitieren wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang sieht schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren (Modul 3), Hausarbeiten (Module 1, 4 und 6), häuslichen schriftlichen Aufgabenbearbeitungen (Modul 2) und einer unbenoteten Fallreflexion (Modul 5) vor. Äquivalent zu Hausarbeiten können die Studierenden auch eine mündliche Einzelprüfung ablegen. Alle Prüfungsformate beziehen sich nach den Angaben im Selbstbericht immer auf das gesamte Modul und werden entweder direkt im Anschluss an das Modul oder zu einem rechtzeitig bekannt gegebenen Zeitpunkt bei den Prüfenden eingereicht bzw. abgelegt.

Diese Kombination aus Prüfungsformen ist nach eigener Darstellung der Hochschule an die Inhalte und Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls angepasst und bietet eine ausreichende Varianz. Die Klausur zielt auf die Überprüfung der gelernten Inhalte. In den Hausarbeiten bzw. mündlichen Prüfungen zeigen die Studierenden, dass sie die gelernten Inhalte darstellen und problemorientiert bearbeiten können. Die häusliche schriftliche Aufgabenbearbeitung erweitert eine solche problemzentrierte Auseinandersetzung mit Inhalten im Kontext einer stärkeren Begrenzung der Bearbeitungszeit. In der Fallreflexion setzen die Studierenden sich intensiv mit einem Fall auseinander und

reflektieren diesen vor dem Hintergrund des wissenschaftlich-theoretischen Fachwissens, der handlungspraktischen Methoden, der eigenen Haltung und der jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte.

Die Prüfungsformen werden nach den Angaben im Selbstbericht regelmäßig durch die Studiengangskoordination, die Lehrenden und die akademische Leitung auf ihre Adäquanz und Validität überprüft. Hierzu verfügen die Studiengangevaluationen über entsprechende Fragen hinsichtlich der Angemessenheit, Machbarkeit und Transparenz der Inhalte und des Umfangs von Prüfungen und Leistungskontrollen.

Hinsichtlich der eingesetzten Prüfungsformen regelt § 22 Abs. 1ff der Prüfungsordnung (s.a. Anlage 2 zur Prüfungsordnung): „(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallreflexionen, schriftliche Aufgabenbearbeitung (drei Tage Bearbeitungszeit) und Masterarbeit. (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen. (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.“ Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 30 der Prüfungsordnung geregelt. Demnach können bestandene Prüfungen nicht, nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfungen ist zudem in § 24 geregelt, dass der erste Wiederholungstermin so festzusetzen ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für die einzelnen Module gewählten Prüfungsformen sind angemessen und adäquat. Positiv hervorheben lassen sich die Variationen der Prüfungsformen in den unterschiedlichen Semestern, sodass einer Doppelbelastung von gleichen Prüfungsformen im Vorhinein Abhilfe geschaffen wird.

Das Angebot einer mündlichen Prüfung als Alternative zu einer Hausarbeit als Modulprüfung in den Modulen 1 und 4 wird von dem Gutachtergremium begrüßt. Gleichwohl können mündliche Prüfungen in der Praxis einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand bedeuten, so dass die wissenschaftliche Vorbereitung auf diese Form der Prüfung – gerade, wenn mit einem erhöhten Anteil an externen Lehrkräften gearbeitet wird – in der Umsetzung des Konzeptes eine wichtige Rolle spielen wird.

Des Weiteren ist die Fallreflexion eine abwechslungsreiche Form der Prüfungsleistung, die dem Studiengang in seiner Zielsetzung gerecht wird. In diesem Zusammenhang könnte in der Weiterentwicklung des Studiengangs in Zukunft überlegt werden, ob weitere alternative Prüfungsformen möglich sind, die Teil des Curriculums werden könnten. Als Beispiel seien hier ein unbenotetes Reflexionstagebuch, ein Rollenspiel oder eine Simulation zu nennen.

Eine Aufgabe der regelmäßigen Überprüfung der Prüfungen wird ebenfalls im fortlaufenden Verlauf des Studiengangs sein zu beobachten, ob der zweijährige Kanon des Studiengangs die Wiederholung von Prüfungen beeinträchtigt und eine erweiterte Regelung benötigt wird. Hier hat die Philipps-

Universität Marburg bereits Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen und kann zudem auf die Erfahrungen anderer weiterbildender Masterstudiengänge der Universität zurückgreifen.

Aufgrund der etablierten Evaluationsmechanismen der Philipps-Universität Marburg bestehen keine Zweifel, dass die Überprüfung der Prüfungsformen effektiv und gewissenhaft durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Mit der Bewerbung zum Studiengang sind den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht alle Präsenz- und Online-Termine für die gesamten zwei Jahre des Studienzeitraumes bekannt. Zudem sind die Module im digitalen Campus-Management-System der Philipps-Universität Marburg (MARVIN) einsehbar. Den Verantwortlichen des Studiengangs ist bewusst, dass die Studierenden das Studium mit ihrer Berufstätigkeit harmonisieren müssen. Aus diesem Grund finden die digitalen Veranstaltungen in den Abendstunden statt. Die Präsenzveranstaltungen sind als Blockveranstaltung organisiert und finden in den ersten beiden Semestern zwei Mal im Semester je zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit statt. Im dritten Semester finden drei Blockveranstaltungen statt. Im vierten Semester, dem Abschlussmodul, gibt es keine Präsenztermine. Die Blockveranstaltungen in Präsenz umfassen zwei bis drei Werktage sowie den anschließenden Samstag. Derzeit wird nach Auskunft der Hochschule geprüft, inwieweit die Präsenztage als Bildungsurlaub anerkannt werden. So könnten die berufsbegleitend Studierenden ihren – je nach Bundesland variierenden – Anspruch auf Bildungsurlaub für die Weiterbildungszeiten in Präsenz im Studium geltend machen, was eine zeitliche Entlastung der Studierenden bedeuten würde.

Auch die Prüfungsdichte am Semesterende wird nach den Angaben im Selbstbericht geringgehalten, um ein berufsbegleitendes Studieren zu ermöglichen. So wird u.a. durch Varianz der Prüfungsformen darauf geachtet, dass sich längere schriftliche Ausarbeitungen nicht an einem Semesterende ballen. Der Studienverlaufsplan ist so konzipiert, dass pro Semester zwei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten studiert und abgeschlossen werden. Der Workload verteilt sich damit gleichmäßig auf alle Semester mit je 15 ECTS-Punkten. Überschneidungen sind ausgeschlossen.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen sehen die Erhebung des Workloads vor. Zudem werden die Studiengangkoordination und die akademische Leitung regelmäßige Gespräche mit den Studierenden führen, um die Studierbarkeit des weiterbildenden Masterstudiengangs zu reflektieren, ggf. entsprechende Anpassungen in der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungsorganisation vorzunehmen und bei Bedarf zwischen Studierenden und Lehrenden zu vermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zeugt von einer guten Planbarkeit durch die bereits von Anfang an feststehenden Terminen der Veranstaltungen und der Prüfungen. Komplementiert wird die Planbarkeit und die Vereinbarung mit der gleichzeitigen Lohnarbeit durch die Abend-, Online- und Blockveranstaltungen, die das Studium sehr arbeitnehmer:innenfreundlich gestaltet. Dies fällt ebenfalls in der Auswahl der Prüfungsleistungen sowie der reichlichen Zeiteinräumung für die Anfertigung der Masterarbeit auf. Mithilfe der Weiterentwicklung durch die Qualitätssicherung lassen sich etwaige zukünftig auftretende Probleme schnell im Dialog mit den Studierenden zur Befriedigung aller lösen.

Begrüßenswert aus Sicht der Studierbarkeit ist die angestrebte Ermöglichung von Bildungsurlaub für die Veranstaltungen in Präsenz. Nach der Einführung des Studiengangs wird noch zu evaluieren sein, inwieweit die Anwesenheitspflicht in einem weiterbildenden Masterstudiengang, der berufsbeleitend konzipiert ist, der Studierbarkeit zuträglich ist und wie auf unterschiedliche Lebensrealitäten der Studierenden eingegangen werden kann. Denn gerade in diesem Arbeitsumfeld ist spontane Handlungsfähigkeit wichtig. Eine weitere Hürde könnte der zeitliche Aspekt spielen, dass der Studiengang alle zwei Jahre angeboten wird und eine Wiederholung von Modulen eine Verlängerung des Studiums bedeuten könnte. Wie mit diesen Fragen umgegangen wird, lässt sich nur in der Zukunft erörtern. Das Gutachtergremium vertraut aber darauf, dass diese Fragen von der Koordination und akademischen Leitung des Studiengangs Beachtung finden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) zielt auf die weitere Professionalisierung der Beratungstätigkeit im Kontext von Rechtsextremismus und Demokratiebildung. Damit stellt er eine Reaktion auf einen vorhandenen Qualifizierungsbedarf im Feld der Mobilen Beratung dar.

Wichtigster Partner des Studiengangs ist das Demokratiezentrum Hessen. Als Fach- und Koordinierungsstelle koordiniert das Demokratiezentrum Hessen seit 2007 die Mobile Beratung und weitere Beratungs- und Bildungsangebote im Kontext Rechtsextremismus in Hessen (u.a. die Distanzierungsberatung und die Betroffenenberatung). Durch seine Verortung an der Philipps-Universität hat das Demokratiezentrum von Beginn an Strukturen geschaffen, die es ermöglichen, die Praxis der Beratung gegen Rechtsextremismus standardisiert zu dokumentieren und regelmäßig sowohl quantitativ als auch qualitativ auszuwerten. Das Demokratiezentrum erfasst somit fortwährend Bedarfe

und Herausforderungen, die sich im Kontext der Beratung gegen Rechtsextremismus entwickeln und verändern, und somit auch die Qualifizierungsbedarfe, die sich für die Beratenden daraus ableiten. Im Sinne eines Wissenschafts-Praxis-Transfers hat das Demokratiezentrum Weiterbildungsangebote entwickelt, wie etwa die nach eigenen Angaben bundesweit nachgefragte Weiterbildung „Systemische Beratung im Kontext Rechtsextremismus“, und Fachbeiträge zur Beratung im Kontext Rechtsextremismus für unterschiedliche Zielgruppen publiziert. Darüber hinaus verfügt es nach eigenen Angaben über eine starke Vernetzung ins Feld. Vor allem letzteres ermöglicht eine gute Einschätzung der Qualifizierungsbedarfe der Zielgruppe, die passgenaue Konzeption eines Curriculums anhand der Bedürfnisse des Feldes und die Akquise von ausgewiesenen Expertinnen und Experten für die konkrete Lehre. Ergänzt wird diese fachliche Expertise mit der wissenschaftlichen Kompetenz der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg und im Speziellen der akademischen Leitung des Studiengangs.

Um der Zielgruppe der Berufstätigen und in der Regel nicht Ortsansässigen gerecht zu werden, ist der Studiengang in seiner Struktur zum einen als weiterbildender Studiengang mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (15 ECTS-Punkte pro Semester) angelegt. Zum anderen zeichnet er sich durch ein Blended Learning-Studienkonzept aus, das sowohl regelmäßige Online-Veranstaltungen als auch mehrtägige Präsenzveranstaltungen zu Beginn sowie zum Ende der jeweiligen Vorlesungszeit vorsieht. Nach den Angaben im Selbstbericht ist die jeweilige Unterrichtsform (online oder in Präsenz) dabei auf die Inhalte abgestimmt. Die Vor- und Nachbereitung der Seminare findet im Selbststudium statt, das durch die Bereitstellung von Materialien über die Lernplattform ILIAS unterstützt wird. Der Studiengang befähigt die Studierenden mit seinem besonderen inhaltlichen Profil zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement, indem er gesellschaftlich hoch relevante und aktuelle Themen bearbeitet und dabei stetig zur Selbstreflexion anregt.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität erfolgt nach Angaben der Hochschule durch verschiedene qualitative, wie quantitative Elemente, die im Papier zur „Qualitätssicherung in den weiterbildenden Studiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ beschrieben sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wurde laut Selbstbericht auf der Grundlage eines strukturierten Einblicks in die Praktiken, Rahmenbedingungen und Bedarfe insbesondere Mobiler Beratung (sowie weiterer Beratungsstrukturen im Kontext von Rechtsextremismus) heraus entwickelt. Durch dieses bedarfsorientierte Vorgehen in einem noch relativ jungen und zugleich spezialisierten Berufsfeld ergibt sich in der Tat ein einmaliges Profil. Positiv hervorzuheben ist, dass der bedarfs- und praxisgetriebene Zuschnitt der Module geeignet ist, intrinsische Motivationen der Studierenden aufzugreifen und für die Studierenden dadurch gemäß aktueller Lernpsychologie wichtige Anreize zu einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den Studieninhalten zu setzen. Überzeugend ist weiterhin, dass die zeitlichen Rahmenbedingungen der Zielgruppe berücksichtigt werden (berufsbegleitend; Verzahnung

von Präsenzveranstaltungen im Block mit regelmäßigen online-Veranstaltungen, Gruppenarbeit und Selbststudium). Dadurch ist das berufsbegleitende Studium gut planbar und die Studierbarkeit wird erhöht.

Die Anbindung an das bestehende Qualitätsmanagement für Weiterbildende Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg ist schlüssig. Ergänzend könnte es sich perspektivisch lohnen, über eine mittelfristige Evaluation im Sinne einer Verbleibstudie nachzuvollziehen, auf welchen Positionen und in welchen Berufsfeldern sich die Absolventinnen und Absolventen konkret bewegen, inwiefern bzw. welche Studieninhalte für sie nutzbar sind und ob sich im Zuge einer fortschreitenden Professionalisierung veränderte Bedarfe ergeben. Die Studiengangskonzeption würde damit die Rückanbindung in das Berufsfeld suchen und mögliche eng angrenzende Berufsfelder identifizieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde nach Angaben im Selbstbericht in enger Kooperation mit dem Demokratiezentrum Hessen konzipiert. Das Demokratiezentrum verfügt nicht nur über die feldspezifische fachliche Expertise, sondern ist durch seine Verortung an der Philipps-Universität Marburg einer der wesentlichen Akteure, die seit über zehn Jahren substanziell zum Wissenschafts-Praxis-Transfer im Bereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus beitragen. Dazu gehören einschlägige fachliche Publikationen und Artikel, genannt seien an dieser Stelle Becker/Schmitt (2019): „Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Felder – Methoden – Positionen“, ferner die Herausgeberschaft der Fachzeitschrift „Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit“, die seit 2015 halbjährlich im Wochenschau-Verlag erscheint, diverse Fachtagungen, u.a. zwei bundesweite Fachtagungen zu „Systemischer Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (2014 und 2019) und seit 2012 die bundesweite modulare Weiterbildungsreihe „Systemische Beratung im Kontext Rechtsextremismus“. Das Demokratiezentrum ist darüber hinaus wie bereits weiter oben ausgeführt eng in den bundesweiten Fachaustausch eingebunden.

Die Kooperation mit dem Demokratiezentrum ermöglicht nach Auskunft der Hochschule die Entwicklung eines sowohl an den Bedarfen der Zielgruppe ausgerichteten als auch am aktuellen fachlichen wie wissenschaftlichen Diskurs orientierten Curriculums. Referenzrahmen ist dabei der deutschsprachige Raum, da das Professionsfeld der Mobilen Beratung bislang nur in der Bundesrepublik

etabliert ist. Allerdings werden im Bereich der Rechtsextremismus-, Rassismus- und Antisemitismusforschung auch internationale Studien berücksichtigt.

In allen Modulen (mit Ausnahme des praxisorientierten Modul 5) sind in den unterschiedlichen Themenbereichen professoral Lehrende eingebunden. Die fachlich-wissenschaftliche Expertise wird auch von weiteren promovierten Dozentinnen und Dozenten sichergestellt, die sich durch ihre Forschung und Fachpublikationen im entsprechenden Feld ausgewiesen haben. Wissenschaftlich Lehrende bringen durch ihre professionellen Tätigkeiten im Bereich der Mobilen Beratung auch den Wissenschafts-Praxis-Transfer in die Lehre ein. Auf der fachlichen Seite sind Praktikerinnen und Praktiker aus der Mobilen Beratung und weiteren Feldern der Beratung im Kontext Rechtsextremismus eingebunden, die unterschiedliche fachliche Schwerpunkte mitbringen.

Im handlungspraktischen Teil der Beratung liegt nach den Angaben im Selbstbericht ein Fokus auf der Systemischen Beratung, den ein langjähriger systemischer Berater, Supervisor und Dozent für Systemische Beratung (Systemische Gesellschaft) sowie Mitgründer und Gesellschafter des Systemischen Instituts Tübingen einbringt. Die im Personalhandbuch aufgeführten Lehrenden sind nach eigener Einschätzung der Hochschule in ihren jeweiligen Schwerpunkten fachlich als einschlägig ausgewiesen und in ihrer wissenschaftlichen Expertise anerkannt, so dass eine fundierte fachliche und wissenschaftliche Bandbreite durch die Auswahl des Lehrpersonals sichergestellt werden kann.

Die Module, Lehrveranstaltungen und Lehrenden werden durch qualitative wie quantitative Instrumente kontinuierlich evaluiert. Die Studiengangkoordination sowie die akademische Leitung nutzen die Evaluationsergebnisse zur Weiterentwicklung und Optimierung der inhaltlichen und organisatorischen Strukturen. Darüber hinaus ist nach eigenen Angaben angedacht, dass auch externe Akteure (z.B. Bundesverband Mobile Beratung) in die Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs eingebunden werden, um gemeinsam Adäquanz und Aktualität der Studiengangsinhalte zu reflektieren und ggf. Hinweise für eine Anpassung von Inhalten und Methoden im Hinblick auf weitere Durchläufe des Studiengangs zu erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Demokratiezentrum Hessen verfügt über eine ausgewiesene langjährige Expertise und muss inhaltliche Diskurse, Forschungsergebnisse sowie Entwicklungen in den Aktivitätsprofilen der extremen Rechten immer auf dem neuesten Stand halten, um die vielfältigen Angebote umsetzen zu können. Darüber hinaus verfügt das Demokratiezentrum Hessen über ein breites Netzwerk sowohl in Hessen als auch bundesweit. Auch ist es gelungen, ein Team an Lehrpersonen zusammenzubringen, die im jeweiligen Feld (sowohl der extremen Rechten als auch dem der systemischen Beratung) als führende Expertinnen und Experten bezeichnet werden können. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann als sehr gute Grundlage für die Sicherung der Aktualität und Adäquanz in der Lehre angesehen werden. Der Einbezug internationaler Literatur wird gewährleistet, allerdings kann

die internationale Ausrichtung auf Praxisfelder nur eingeschränkt gewährleistet werden, da vergleichbare Praxisansätze in anderen Staaten bisher nicht entwickelt sind. Dies könnte allerdings als Anlass gesehen werden, perspektivisch auch Studierende aus anderen Ländern aufzunehmen, um die innovative Praxis auch dort einzuführen.

Die Stärke des Studiengangs kann in der wissenschaftlichen Expertise des Fachpersonals und im internationalen Pilotcharakter gesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Philipps-Universität Marburg wird der Studienerfolg in den weiterbildenden Studiengängen nach Auskunft der Hochschule in Zusammenarbeit mehrerer Referate des Dezernats III – Studium und Lehre (u.a. Referat für lebenslanges Lernen, Referat für Qualitätssicherung in Studiengängen) mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral im Referat für lebenslanges Lernen semesterweise aufbereitete Kennzahlenanalyse bildet hierfür eine wichtige Datenbasis. Sie führt Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglicht unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse.

In den weiterbildenden Studiengängen wird die Qualitätssicherung durch eine Auswahl und Kombination quantitativer und qualitativer Qualitätssicherungsinstrumente gewährleistet, die an die Bedarfe und spezifischen Merkmale der Weiterbildungsstudierenden angepasst sind. Die Qualitätssicherung umfasst quantitative Instrumente (u.a. die Lehrveranstaltungsevaluation, die Absolventenstudie KOAB) und qualitative Instrumente. Zuletzt genannte sind angesichts der Besonderheiten der Weiterbildungsstudierenden in der Qualitätssicherung von weiterbildenden Studiengängen von großer Bedeutung. Zu den Besonderheiten zählen z.B. die Heterogenität der Studierenden, die hohen zeitlichen Belastungen der Studierenden aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums und die teilweise recht kleinen Kohortengrößen, die eine sinnvolle Auswertung von quantitativen Daten erschweren. Die Kombination und Zusammenschau dieser Instrumente spielen beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen – je nach Verantwortlichkeiten – zwischen dem Referat für lebenslanges Lernen, dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ können auf Grundlage der o.g. Qualitätssicherung und in Abhängigkeit von der konkreten Kohortengröße verschiedene quantitative wie qualitative Instrumente zum Einsatz kommen. Die quantitativen Evaluationselemente werden über Fragebögen erhoben und unterscheiden sich im inhaltlichen Fokus sowie mit Blick auf die anvisierte didaktische Ebene. Neben den quantitativen Elementen werden auch qualitative Elemente, wie beispielsweise qualitative Interviews und Gruppendiskussionen, eingesetzt, die eine größere Offenheit und Flexibilität bei der qualitätsbezogenen Analyse ermöglichen. Die quantitativen und qualitativen Evaluationselemente sind nach Auskunft der Hochschule im Papier zu Qualitätssicherung in weiterbildenden Studiengängen beschrieben. Zudem stehen dem Studiengang das Dezernat III und das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung als Servicestellen bei der Durchführung und Auswertung der Evaluationsergebnisse unterstützend zur Seite. So werden hier beispielsweise die Fragebögen für die Erst- und Endbefragung der Studiengangevaluation kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg ist, was die Qualitätssicherung von Studiengängen betrifft, gut aufgestellt. Das Qualitätsmanagement ist ausreichend ausgerüstet und hat vielfältige Mechanismen der Evaluation und Feedbackprozessen zur Verfügung. Sowohl mit den Referaten des Dezernats III – Studium und Lehre und dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung sind mehrere Institutionen der Qualitätssicherung verschrieben. Durch die semesterweise aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse gibt es reguläre Datenermittlungen, die sich auch über Zeit vergleichen lassen. Bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) bieten sich bei der kleinen Kohortengröße primär qualitative Evaluationsmechanismen an, um die Studierbarkeit zu erhöhen. Die Themen, mit denen sich die Studierenden beschäftigen, variieren hier mehr als in Bachelorstudiengängen oder konsekutiven Masterstudiengängen, da sich die Lebensrealitäten größer voneinander unterscheiden. Um auf die möglichen Herausforderungen der Studierenden einzugehen, bieten sich die im Repertoire der Universität vorhandene qualitative Interviews und Gruppendiskussionen an, da hier explizit und tiefgehend auf diese eingegangen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigener Aussage zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Die Struktur des Studiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ (M.A.) ermöglicht nach den Angaben im Selbstbericht in weiten Teilen ein zeit- und/ oder ortsunabhängiges Studieren durch Selbstlern- und Online-Phasen. Der Umfang der Studieninhalte und das entsprechende Zeitvolumen ermöglichen zudem ein berufsbegleitendes Studieren. So wird die parallele Wahrnehmung von Berufs- und Familienpflichten ermöglicht. Die Prüfungsordnung sieht außerdem im Fall des Mutterschutzes und/oder einer Elternzeitpause vor, dass die Studierenden äquivalente Ersatzleistungen, die zum Abschluss des Studiengangs führen, erbringen können.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg verfügt nach Auskunft der Hochschule zudem über eine große Expertise im Kontext von Barrierefreiheit in der Lehre, auf die der Studiengang bei Bedarf zurückgreifen kann, um entsprechende Nachteile der Studierenden auszugleichen.

Die Aspekte Familienförderung und Nachteilsausgleich sind in § 26 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gender- und diversity Konzepte werden sowohl an der Universität als auch im Fachbereich und im Studiengang umgesetzt. Die Anlage des Studiengangs erlaubt einen weitgehend barrierefreien Zugang zu den Lehr- und Lerneinheiten und trägt der berufsbegleitenden Ausrichtung Rechnung. Intersektionale Perspektiven und das Thema Antifeminismus sind zudem im Curriculum verankert. Die Perspektive auf Genderdifferenzen könnte stärker als Querschnittsthema in den Modulen verankert werden, da diese durch diverse und ernstzunehmende Forschungsergebnisse belegt sind.

Vor dem Hintergrund des thematischen Schwerpunkts des Studiengangs werden zudem Schutzkonzepte im späteren Praxisfeld der Beratung im Kontext von Rechtsextremismus für Menschen in

besonderen Lebenslagen und mit spezifischen Merkmalen zu bedenken sein, da sie in besonderem Maß der Verfolgung in der extremen Rechten ausgesetzt sind. In den Gesprächen mit der Studiengang- und der Universitätsleitung im Rahmen der Begehung wurde eine hohe Sensibilität der Universität für diese Thematik deutlich und auch berichtet, dass Schutzkonzepte der Beratung auch unter Berücksichtigung von Diversität Gegenstand des Studiengangs sein werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID 19-Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. phil. Oliver Decker**, Gründungsdirektor des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für Demokratieforschung, Direktor des Kompetenzzentrums für Rechtsextremismus- und Demokratieforschung, Universität Leipzig, Universitätsprofessor für Sozialpsychologie und interkulturelle Praxis, Sigmund-Freud-Universität Berlin
- **Prof. Dr. Michaela Köttig**, Professur für Grundlagen der Gesprächsführung, Kommunikation und Konfliktbewältigung (u.a. Gendersensible Soziale Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen), Hochschule Frankfurt

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. rer. Pol. Jennifer Gronau**, soliport – Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt solidarisch beraten und unterstützen, Bremen

c) Vertreter der Studierenden

- **Tim Thiessen**, Studierender „Politikwissenschaft“ (B.A.), Universität Lüneburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

(nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung)

Erfassung „Notenverteilung“

(nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

(nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08./09.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangverantwortliche und Lehrende, Studieninteressierte und Absolventin eines bestehenden weiterbildenden Masterstudiengangs des Fachbereichs, Universitäts- und Dekanatsleitung, Leitung sowie Mitglieder des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)